

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10001/095-2013
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Klaus Heissenberger	12095	12. März 2013

Betrifft

Antrag 2177/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert, das Volksbegehrensgesetz 2013 und das Wählerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie das Volksbegehrensgesetz 1973 und das Wählerevidenzgesetz 1973 aufgehoben werden

Die NÖ Landesregierung hat am 12. März 2013 beschlossen, zum Antrag 2177/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert, das Volksbegehrensgesetz 2013 und das Wählerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie das Volksbegehrensgesetz 1973 und das Wählerevidenzgesetz 1973 aufgehoben werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

In letzter Zeit (insbesondere bei der Volksbefragung „Berufsheer oder allgemeine Wehrpflicht“) haben sich Probleme im Hinblick auf vorzeitige Bekanntgaben von Teilergebnis-

sen und von Trends noch vor Wahlschluss über digitale Medien und Technologien (Social Media) ergeben. Es wird angeregt, Lösungsmöglichkeiten anzudenken und auch legislatisch umzusetzen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu Artikel 1 (Art. 26a Abs. 2 B-VG):

Mit Art. 26a Abs. 2 B-VG wird die verfassungsrechtliche Grundlage für das „Zentrale Wählerregister“ des Bundes geschaffen. Art. 26a Abs. 2 B-VG letzter Satz regelt, dass die Länder und Gemeinden diese Daten für gleichartige Verzeichnisse verwenden können. Es wird angeregt die Länder und die Gemeinden zu Gesprächen einzuladen, um die grundlegenden technischen Voraussetzungen/Anforderungen für solche Web-Applikationen/Schnittstellen für die angebotene Verwendung der Daten des Zentralen Wählerregisters zu definieren, damit Länder und Gemeinden diese Datenbank möglichst effizient verwenden können. Eine Abklärung wäre auch deshalb erforderlich, damit die im Zentralen Wählerregister gespeicherten Daten als Grundlage für die Landtags- und Gemeinderatswahlen bzw. auch für die Ausübung und Durchführung der Initiativrechte der Landesbürger und der Gemeinden (z.B. NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ IEVG)) verwendet werden können. Das wäre auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie dringend erforderlich.

2. Zu Artikel 3 (§ 21):

Gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 1973, BGBl. Nr. 344/1973 in der geltenden Fassung, gebührt den Gemeinden für durchzuführende Volksbegehren eine Pauschalvergütung in der Höhe von € 0,34 pro Stimmberechtigten. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Reduzierung dieser Pauschalentschädigung auf € 0,33 sollte nochmals überdacht werden. Die Regelung, dass die Pauschalentschädigung innerhalb von zwei Jahren nach dem letzten Tag des Eintragszeitraumes an die Landeshauptmänner anzuweisen ist, müsste durch eine kürzere Frist ersetzt werden. Diese Forderung wird auch für die gleichlautenden sonstigen Regelungen erhoben.

3. Zu Artikel 4 (§ 14):

Auch die in der vorliegenden Bestimmung vorgesehene Pauschalvergütung sollte im Hinblick auf die Reduzierung nochmals überdacht werden.

4. Zu Artikel 5 (Änderung der Nationalratswahlordnung 1992):

Es sollte überlegt werden, den im § 25 Abs. 1 NRW vorgesehenen Einsichtszeitraum auf fünf Tage zu begrenzen (vgl. auch § 25 Abs. 1 Landtagswahlordnung 1992 (LWO), LGBl. 0300-9).

5. Zu Artikel 7 (Europawahlordnung):

Auf die Ausführungen zu Artikel 5 wird hingewiesen.

6. Zu Artikel 8 (§ 15 und § 18):

Im Hinblick auf die im Herbst dieses Jahres stattfindenden Nationalratswahlen sollte der Beginn des Probebetriebes (1.7.2013) nochmals überdacht werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur